

# Welche Kinder dürfen in der Notbetreuung betreut werden?

## Grundvoraussetzung für eine Betreuung von Kindern in Schule oder Kita ist IMMER:

### Das Kind darf

- keine **Krankheitssymptome** aufweisen,
- nicht in **Kontakt zu infizierten Personen** stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen müssen 14 Tage vergangen sein und das Kind darf keine Krankheitssymptome aufweisen, und
- keiner **sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegen.

Am 10. April 2020 ist die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) in Kraft getreten.

Danach müssen sich **Personen, die sich nach dem 9. April 2020 im Ausland** aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach § 2 EQV gegeben ist.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/>

# Welche Kinder dürfen in der Notbetreuung betreut werden?

**Stand: 20.05.2020**

- 1. Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII haben** – als Nachweis wird ein Bescheid des Jugendamtes bzw. darüber, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird, benötigt (seit 11.05.)
- 2. Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder** – dies bezieht sich auf jene Kinder, die mit dem GWF 4,5 gefördert werden (seit 11.05.)
- 3. Schulkinder** – dürfen an den Tagen, an denen sie vor Ort in der Schule unterrichtet werden (Präsenzunterricht), auch das Betreuungsangebot im Hort etc. wahrnehmen. Bei Unterricht zu Hause („Lernen zuhause 2.0“) ist die Betreuung auf Kinder beschränkt, die aus anderen Gründen Anspruch auf eine Notbetreuung haben  
Folgende Gruppen von Schüler/innen dürfen den Unterricht vor Ort besuchen:
  - Grundschüler/innen der 4. Klasse (seit 11.05.)
  - Schüler/innen in (Vor-)Abschlussklassen (seit 11.05.)
  - Grundschüler/innen der 1. Klasse (seit 18.05.)
  - Mittelschüler/innen der 5. Klasse (seit 18.05.)
  - Realschule/Gymnasium 5. und 6. Klassen (seit 18.05.)
  - Wirtschaftsschulen: jew. die unterste Jahrgangsstufe (seit 18.05.)
  - FOSBOS: Integrationsvorklassen (seit 18.05.)

# Welche Kinder dürfen in der Notbetreuung betreut werden?

Stand: 20.05.2020

4. **Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden** (seit 11.05.) **und Kinder in Großtagespflegestellen** (ab 25.05.)
5. **Kinder, die in nicht gebäudebezogenen Kindertageseinrichtungen betreut werden** (z.B. Waldkindergärten) – hiervon nicht umfasst sind einzelne Teilgruppen („Waldgruppen“) einer gebäudebezogenen Kindertageseinrichtung, auch wenn diese sich vor allem im Freien aufhalten (ab 25.05.)
6. **Vorschulkinder** - berechtigt sind Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden. (ab 25.05.)
7. **Geschwisterkinder** – gemeint sind hier Kinder, die
  - mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, das betreut werden darf, weil es entweder ein Vorschulkind ist, oder eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist,
  - und dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen wie dieses Kind

Auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an. Geschwisterkinder sollen in der gleichen Gruppe betreut werden, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen. Dieselbe Kindertageseinrichtung liegt dann vor, wenn es sich räumlich um eine einheitliche bzw. verbundene Einrichtung handelt.

Bedarf:

## Wer darf sein Kind in die Notbetreuung bringen?

Bei allen anderen Kindern ist der Anspruch auf Notbetreuung nach den folgenden Seiten zu prüfen!

- 1. Erwerbstätige Alleinerziehende**, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.
- 2. Studierende Alleinerziehende oder solche in Ausbildung**, wenn diese:
  - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind oder an einer Einrichtung studieren, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt **und** aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert sind oder
  - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten **und** aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert sind oder
  - In einer Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind **und** aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert.
- 3. Alleinerziehenden gleichgestellt** – sind Erziehungsberechtigte, die beide erwerbstätig sind **und** aus diesem Grund an der Betreuung des Kindes gehindert sind **und** bei denen einer der beiden Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann (z.B. Fernfahrer)



Bedarf:

## Wer darf sein Kind die in Notbetreuung bringen?

**Alleinerziehend** bedeutet, dass das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

**Als alleinerziehend gelten in diesem Sinne auch** Haushalte mit beiden Elternteilen, wenn der andere Elternteil aus **gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt**, z.B. durch einen Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung etc.

- 3. Abschlusschüler/-innen und Vorabschlusschüler/-innen**, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der (Vor-) Abschlussklasse an einer Betreuung der eigenen Kinder gehindert sind (Definition „Abschlusschüler“ siehe Allgemeinverfügung)
- 4. Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur**: Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, genügt es, wenn **nur ein Elternteil** in einem Bereich der **kritischen Infrastruktur** tätig ist. Voraussetzung ist, dass das Kind **nicht durch eine andere** im Haushalt lebende **volljährige Person**, z.B. Nicht-Erwerbstätige oder volljährige Geschwister, **betreut werden kann**.

# Auflistung:

## Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



Stand: 08.05.2020

Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:

### Gesundheitsversorgung & Pflege

- Krankenhäuser: Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpflege, Hebammen, Reinigungspersonal der Kliniken, Küchenpersonal der Kliniken
- Rettungsdienst
- Niedergelassene Ärzte und deren Mitarbeiter
- Physiotherapeuten/ Physiotherapiepraxen
- Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Labore
- Apotheken und deren MA
- Altenpflege: Altenpflegepersonal, Reinigungspersonal der Pflegeheime, Küchenpersonal der Pflegeheime
- Mitarbeiter von Krankenkassen
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Behindertenhilfe: Beschäftigte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen)

### Sonstige Bereiche der kritischen Infrastruktur

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
  - Polizei
  - Feuerwehr
  - Rettungsdienst
  - Katastrophenschutz (THW)
  - Bundeswehr
  - Justiz
- Veterinärwesen (Grund- und Notfallversorgung), z.B. Tierärzte, Tiermedizinische Fachangestellte, Tierpfleger
- Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen),
- Steuerberatung & Wirtschaftsprüfer

## Auflistung:

# Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?

Stand: 08.05.2020

**Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:**

- Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung
  - Lehrkräfte aufgrund dienstlicher Notwendigkeit (Notbetreuung oder Unterricht)
  - Mitarbeiter der Agentur für Arbeit
  - Auch Rechtsberatung und -vertretung sowie Notariate)
- Sicherstellung der öffentliche Infrastruktur
  - Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
  - Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, z.B. Mitarbeiter von Banken; Sozialtransfer,
  - Wasserversorgung
  - Energieversorgung
  - Kraftstoffversorgung
  - ÖPNV
  - Abfallwirtschaft
- Personen- und Güterverkehr (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen)
- Post- und Paketdienste
- Lebensmittelversorgung: Hier ist die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf umfasst; Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung & Logistik
- Versorgung mit Drogerieprodukten
- Medien insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

**BITTE BEACHTEN: WEITERE KONKRETISIERUNGEN WERDEN ERFOLGEN**

## Auflistung:

# Welche Berufe sind kritisch zur Erhaltung der Infrastruktur?



**Stand: 08.05.2020**

**Zu den Berufen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung folgender Bereiche dienen:**

- Kinder- und Jugendhilfe
  - MA von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Erzieher/-innen aufgrund dienstlicher & betrieblicher Notwendigkeit)
  - MA des Bezirkssozialdiensts, die mit dem Kinderschutz befasst sind
- Wohnungslosenhilfe
- Seelsorge in den Religionsgemeinschaften
- Bestatter
- Tankstellen
- Mitarbeiter im Bereich der Schutzbekleidung

**BITTE BEACHTEN: WEITERE KONKRETISIERUNGEN WERDEN ERFOLGEN**